

An das  
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail:  
BMI-III-7@bmi.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstätten-gesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (**Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres**)

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **236. Sitzung am 12. Februar 2018 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

### I. Allgemeines

Der Entwurf verfolgt gemäß den **Ausführungen des Bundesministeriums für Inneres** zufolge das **Ziel**, ein **weiterhin hohes Datenschutzniveau** im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres zu gewährleisten. Dieses Ziel sollte nach **Ansicht des Bundesministeriums für Inneres** mit **folgenden Maßnahmen** erreicht werden:

- Vornahme terminologischer Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO und der Datenschutz-RL (EU) 2016/680;

- Konkretisierung der Anforderungen an Datenverarbeitungen hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit (beispielsweise durch Festlegung eines bestimmten Zwecks);
- Regelungen betreffend die Datenverarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche zur Weiterführung der bisherigen Informationsverbundsysteme im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres sowie Festlegung von Pflichten der Verantwortlichen nach der DSGVO;
- Erweiterung grundrechtsschützender Maßnahmen im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen;
- Aufnahme von Protokollierungsvorschriften für die durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

Inhaltlich lassen sich die geplanten Änderungen des vorliegenden Entwurfs grob in zwei Gruppen einteilen:

### **A – Öffentliche Register**

Das Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres sieht unter anderem eine **Änderung des Meldegesetzes 1991** (Artikel 3), eine **Änderung des Personenstandsgesetzes 2013** (Artikel 5), eine **Änderung des Vereinsgesetzes 2002** (Artikel 7), eine **Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes** (Artikel 10) sowie eine **Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018** (Artikel 28) und damit zusammenhängend Änderungen im **Zentralen (Lokalen) Melderegister, Zentralen (Lokalen) Personenstandsregister, Zentralen (Lokalen) Vereinsregister, Zentralen Fremdenregister und Zentralen Wählerregister** vor.

#### **a) Artikel 3, Änderung des Meldegesetzes 1991**

Hervorzuheben ist Z 12, mit welcher die bisherige in § 14 Abs. 5 DSG 2000 enthaltene **Protokollierungsdauer** von 3 Jahren **auf zwei Jahre reduziert** wird. Den Erläuterungen zufolge erfolgt die vorgesehene Verkürzung der Protokollierungsdauer vor dem Hintergrund der in der DSGVO normierten Grundsätze der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. c DSGVO und der Speicherbegrenzung gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Mit Z 17 wird dem **Bundesminister für Inneres** die Funktion des **Auftragsverarbeiters** gemäß Artikel 4 Z 8 in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 1

DSGVO übertragen. Gleichzeitig soll gesetzlich normiert werden, dass der Bundesminister für Inneres in dieser Funktion auch verpflichtet ist, die Datenschutzpflichten gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. In § 16 Abs. 8 (Z 19) wird von der sich aus Artikel 23 DSGVO ergebenden „**Beschränkung**“ des dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumten **Widerspruchsrechts** Gebrauch gemacht, und zwar für sämtliche nach dem Meldegesetz 1991 verarbeiteten Daten.

#### b) Artikel 5, Änderung des Personenstandsgesetzes 2013

Auch im Zentralen Personenstandsregister wird von der Möglichkeit der „**Beschränkung**“ des dem Betroffenen in genereller Weise eingeräumten **Widerspruchsrechts** gemäß Artikel 23 DSGVO Gebrauch gemacht (Z 18, § 44 Abs. 6). Die Funktion des **Auftragsverarbeiters** gemäß Artikel 4 Z 8 in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 1 DSGVO wird – wie für das Melderegister – dem Bundesminister für Inneres übertragen (Z 18, § 44 Abs. 3).

#### c) Artikel 7, Änderung des Vereinsgesetzes 2002

In Z 9 (§ 16 Abs. 6) ist vorgesehen, **Protokolldaten** über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, **zwei Jahre lang aufzubewahren**. Z 15 (§ 18 Abs. 1b) sieht wiederum vor, dass der Bundesminister für Inneres die Funktion des **Auftragsverarbeiters** gemäß Artikel 4 Z 8 in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 1 DSGVO ausübt. Auch hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Vereinsgesetz 2002 besteht generell **kein Widerspruchsrecht** gemäß Artikel 1 DSGVO (Z 15, § 18 Abs. 4).

#### d) Artikel 10, Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes

Im BFA-Verfahrensgesetz soll ebenfalls für Betroffene **kein Widerspruchsrecht** gemäß Artikel 21 DSGVO bestehen (Z 9, § 23 Abs. 3). In Z 15 (§ 26 Abs. 3) wird wiederum dem Bundesminister für Inneres die Funktion des **Auftragsverarbeiters** gemäß Artikel 4 Z 8 in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 1 DSGVO übertragen. Auch im Zusammenhang mit dem Zentralen Fremdenregister sollen **Protokolldaten** über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge nur **zwei Jahre lang aufzubewahren** sein (Z 20, § 27 Abs. 5).

#### e) Artikel 28, Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018

Z 5 (§ 4 Abs. 6) schließt auch hinsichtlich der Daten im Zentralen Wählerregister generell (ZeWaeR) ein Widerspruchsrecht aus; die Funktion des Auftragsverarbeiters kommt dem Bundesminister für Inneres zu (Z 2, § 4 Abs. 1 letzter Satz).

## **B – Zentrale Verfahrensdateien**

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres werden das **BFA-Verfahrensgesetz (Artikel 10)**, das **Fremdenpolizeigesetz 2005 (Artikel 11)** und das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Artikel 12)** geändert; ua werden die jeweiligen Behörden **ermächtigt**, die von ihnen **ermittelten Informationen** zum Verfahrensstand (Verfahrensdaten), insbesondere über Anträge, Entscheidungen, Rechtsmittel, Abschiebungen und freiwillige Rückkehren (BFA-Verfahrensgesetz) bzw. Zurückschiebungen, Zurückweisungen und strafbare Handlungen (Fremdenpolizeigesetz 2005) gemeinsam in der Art **zu verarbeiten**, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden (**Zentrale Verfahrensdatei**). In der Funktion scheinen solche Zentrale Verfahrensdateien mit der VJ vergleichbar zu sein.

Betreffend das BFA-Verfahrensgesetz (Artikel 10) ist diese Änderung in Z 21 (§ 28), betreffend das Fremdenpolizeigesetz 2005 (Artikel 11) in Z 16 (§ 104) und betreffend das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Artikel 12) in Z 12 (§ 36) vorgesehen.

**Für jede der genannten Zentralen Verfahrensdateien kommt dem Bundesminister für Inneres die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Artikel 4 Z 8 in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 1 DSGVO zu; die Speicherpflicht für Protokolldaten ist jeweils auf zwei Jahre beschränkt.**

## **II. Datenschutzrechtliche Anmerkungen zum Entwurf**

### **a) Allgemeines**

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes (nunmehr BMVRDJ) hat mit Rundschreiben vom 2. August 2017 betreffend die Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017, alle Bundesministerien über mögliche datenschutzrechtliche Anpassungen der Materiengesetze an das neue Datenschutzregime informiert und angeregt, entsprechende Maßnahmen vorzubereiten.

## **Datenschutzrechtliche Rollenverteilung**

Im gegenständlichen Entwurf wird für zahlreiche Materiengesetze vorgeschlagen, die **datenschutzrechtlichen Rollen des Verantwortlichen** einerseits und des **Auftragsverarbeiters** andererseits jeweils ausdrücklich bestimmten Stellen zuzuweisen (s. § 16 Abs. 1 und 2a MeldeG, § 22b Abs. 1 und 1b Passgesetz 1992, § 44 Abs. 1 und 3 PStG 2013, § 48 Abs. 4 und 4a PStG 2013, § 52 Abs. 4 PStG 2013, § 18 Abs. 1 und 1b VerG, § 54 Abs. 3 WaffG, § 55 Abs. 1 und 2 WaffG, § 26 Abs. 1 und 3 BFA-VG, § 28 Abs. 2 BFA-VG, § 104 Abs. 1 und 3 FPG, § 36 Abs. 1 und 3 NAG, § 8 Abs. 1 und 5 GVG-B 2005, § 56a Abs. 1 und 2 StbG, § 51 Abs. 3 SPG, § 12 Abs. 1 PStSG und § 4 Abs. 1 WEviG).

Eine solche **datenschutzrechtliche Rollenverteilung ist mittels Gesetz nicht von vornherein ausgeschlossen, allerdings sind ihr unionsrechtlich gewisse Grenzen gesetzt**: Während die Rolle des Verantwortlichen – im Rahmen der Vorgaben der DSGVO – grundsätzlich gesetzlich zugewiesen werden kann, wäre dies bei jener des Auftragsverarbeiters nicht gleichermaßen möglich – dies zeigt schon ein Vergleich der einschlägigen Definitionen in Art. 4 Z 7 DSGVO bzw. Art. 3 Z 8 RL (EU) 2016/680 und Art. 4 Z 8 DSGVO bzw. Art. 3 Z 9 RL (EU) 2016/680, die nur hinsichtlich des Verantwortlichen erklären, dass er nach nationalem Recht vorgesehen werden kann.

**Ob eine Stelle als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren ist, wäre primär anhand ihrer tatsächlichen Tätigkeit zu beurteilen.** In diesem Sinn ordnen Art. 28 Abs. 10 DSGVO bzw. Art. 22 Abs. 5 RL (EU) 2016/680 auch an, dass ein Auftragsverarbeiter im Falle der Überschreitung seiner Rolle als Verantwortlicher gilt: Selbst eine (gesetzlich) als Auftragsverarbeiter festgelegte Stelle ist demnach als Verantwortlicher zu behandeln, sofern sie entgegen der unionsrechtlichen Konzeption der Rolle des Auftragsverarbeiters Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt.

**Vor diesem Hintergrund regt der Datenschutzrat an, die obzitierten gesetzlichen Regelungen nochmals dahingehend zu prüfen, ob den als Auftragsverarbeiter ausgewiesenen Stellen Tätigkeiten übertragen werden, die mit den unionsrechtlichen Vorgaben des Auftragsverarbeiters unvereinbar sind.**

Nachdem das Rechtsverhältnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter durch den nationalen Gesetzgeber nicht frei ausgestaltet werden kann, stellt sich die Frage, **inwieweit es zulässig ist, einem obersten Organ gesetzlich die Rolle eines Auftragsverarbeiters zuzuweisen** und als Verantwortliche weisungsgebundene Unterbehörden und/oder unabhängige Organe (zB. Verwaltungsgerichte) vorzusehen (der Auftragsverarbeiter unterliegt hinsichtlich der Datenverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a und Art. 29 DSGVO bzw. Art. 22 Abs. 3 lit. a und Art. 23 RL (EU) 2016/680 den (datenschutzrechtlichen) Weisungen des Verantwortlichen; dem Verantwortlichen kommt gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO gegenüber dem Auftragsverarbeiter ein Inspektionsrecht zu).

Die informierten Vertreter sagen dem Datenschutzrat zu, die im Entwurf vorgesehene datenschutzrechtliche Rollenverteilung einer Überprüfung zu unterziehen.

### **Ausschluss der Betroffenenrechte bei Datenverarbeitungen zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken**

Die vorgeschlagenen §§ 16b Abs. 5 MeldeG und 52 Abs. 4a PStG 2013 normieren, dass dem Betroffenen die Rechte gemäß Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO nicht zukommen, soweit personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken verarbeitet werden.

Es ist fraglich, ob diese Bestimmungen den Anforderungen des Art. 89 Abs. 2 DSGVO genügen: Ausnahmen von den genannten Betroffenenrechten dürfen nur insoweit vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

**Einschränkungen der Betroffenenrechte, die den spezifischen Zwecken des Art. 89 Abs. 2 DSGVO dienen, wären dementsprechend eng abzustecken und sollten auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt sein.** Der pauschale Ausschluss der Betroffenenrechte durch §§ 16b Abs. 5 MeldeG und 52 Abs. 4a PStG 2013 erscheint in diesem Lichte als nicht hinreichend differenziert.

Jedenfalls sollte geprüft und näher erläutert werden, wodurch – wie von Art. 89 Abs. 1 und 2 DSGVO ausdrücklich gefordert – jeweils ausreichende Bedingungen

und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sichergestellt werden (s. dazu auch Erwägungsgrund 156 der DSGVO).

Die informierten Vertreter sagen eine Überprüfung der im Entwurf vorgesehenen Regelung zu.

### **Information über den Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO**

Im gegenständlichen Entwurf wird regelmäßig vorgeschlagen, in den novellierten Materiengesetzen generell festzulegen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den jeweiligen Gesetzen **kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO besteht** (s. § 16 Abs. 8 MeldeG, § 22 Abs. 6 Passgesetz 1992, § 44 Abs. 6 PStG 2013, § 18 Abs. 4 VerG, § 54 Abs. 1a WaffG, § 57a Abs. 7 ZDG, § 23 Abs. 3 BFA-VG, § 25a BPräsWG, § 3 Abs. 9 EBIG, § 13 Abs. 5 EuWEG, § 11 Abs. 5 EuWO, § 23 Abs. 5 NRW, § 19 Abs. 3 VAbstG, § 20 Abs. 4 VBefrG, § 11 Abs. 5 VoBeG und § 4 Abs. 6 WEviG).

Damit wird grundsätzlich – nicht nur beschränkt – ein Widerspruchsrecht ausgeschlossen, was in Anbetracht von Art. 23 Abs. 2 DSGVO grundsätzlich zu hinterfragen ist. Diese Bestimmung sieht spezifische Vorgaben für eine Beschränkung vor. Während § 23 Abs. 3 BFA-VG anordnet, dass der Betroffene darüber in geeigneter Weise zu informieren ist, ist für (viele) andere Materiengesetze offenbar keine derartige Regelung vorgesehen. **Mit Blick auf Art. 23 Abs. 2 lit. h DSGVO sollte überdies geprüft werden, inwieweit eine entsprechende Informationspflicht auch in den anderen Materiengesetzen zu verankern wäre.**

Die informierten Vertreter sagen eine Überprüfung im Sinne von Art. 23 Abs. 2 DSGVO zu und werden den im Entwurf vorgesehenen pauschalen Ausschluss des Widerspruchsrechtes überprüfen.

### **Geltendmachung der Betroffenenrechten nur gegenüber einem bestimmten gemeinsam Verantwortlichen**

In den novellierten Materiengesetzen soll regelmäßig angeordnet werden, dass der Betroffene seine datenschutzrechtlichen Ansprüche nur gegenüber einem bestimmten gemeinsam Verantwortlichen wahrnehmen kann – wendet sich der Betroffene an einen anderen, „unzuständigen“ gemeinsam Verantwortlichen, soll dieser das Gesuch weder entgegennehmen noch weiterleiten, sondern den Betroffenen an den „zuständigen“ Verantwortlichen verweisen (s. § 16 Abs. 2

MeldeG, § 22 Abs. 1a Passgesetz 1992, § 44 Abs. 1a PStG 2013, § 18 Abs. 1a VerG, § 55 Abs. 2a WaffG, § 26 Abs. 2 BFA-VG, § 104 Abs. 2 FPG, § 36 Abs. 2 NAG, § 8 Abs. 4 GVG-B 2005, § 56a Abs. 1a StbG und § 4 Abs. 1 WEviG; für den Bereich der RL (EU) 2016/680: § 51 Abs. 4 SPG und § 12 Abs. 8 PStSG).

**Es erscheint fraglich, inwieweit diese Form einer (außenwirksamen) Zuständigkeitsverteilung zwischen mehreren gemeinsam Verantwortlichen unionsrechtlich zulässig ist. Insbesondere im Anwendungsbereich der DSGVO sollte dies erneut geprüft werden.**

### **Datenschutzpflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO**

In zahlreichen vorgeschlagenen Bestimmungen wird angeordnet, dass der BMI in der Funktion des Auftragsverarbeiters verpflichtet ist, „die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a. bis h DSGVO wahrzunehmen“ (s. § 16 Abs. 2a MeldeG, § 22b Abs. 1b Passgesetz 1992, § 44 Abs. 3 PStG 2013, § 18 Abs. 1b VerG, § 55 Abs. 2 WaffG, § 26 Abs. 3 BFA-VG, § 28 Abs. 2 BFA-VG, § 104 Abs. 3 FPG, § 36 Abs. 3 NAG, § 8 Abs. 5 GVG-B 2005 und § 56a Abs. 1a StbG; betreffend das Bundesrechenzentrum s. § 16 Abs. 6 Passgesetz 1992 und § 54 Abs. 3 WaffG).

**Es stellt sich die Frage, ob ein schlichter Verweis auf Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO den unionsrechtlichen Anforderungen entspricht. Es erschiene ratsam, die dort gelisteten Vorgaben in jenem Rechtsinstrument, auf dem das Auftragsverarbeitungsverhältnis basiert, auszuformulieren und möglichst auszugestalten, wie diese Pflichten in der jeweiligen Konstellation genau zu erfüllen sind.**

Die informierten Vertreter sagen eine entsprechende Überprüfung der im Entwurf vorgesehenen Datenschutzpflichten des Auftragsverarbeiters zu.

### **Umfang der Protokollierungspflicht (zu § 63 Abs. 3 SPG und § 11 PoIKG)**

Art. 25 RL (EU) 2016/680 regelt die Protokollierungspflicht von Datenverarbeitungen in automatisierten Verarbeitungssystemen. Die Protokolle müssen es demnach soweit wie möglich ermöglichen, jene Person zu identifizieren, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat (Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2016/680; siehe auch Erwägungsgrund 57 der RL (EU) 2016/680, der pauschal



festlegt: „Die Identifizierung der Person, die personenbezogene Daten abgefragt oder offengelegt hat, sollte protokolliert werden [...]“).

**Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, wenn die vorgeschlagenen §§ 63 Abs. 3 SPG und 11 PolKG normieren, dass die Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter bei automatisierten Abfragen nicht erforderlich ist, zumal die Protokollierungspflichten des Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2016/680 gerade spezifisch für automatisierte Verarbeitungssysteme gelten.**

Automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b SPG sollen überhaupt von der Protokollierungspflicht ausgenommen werden, es sein denn, es handelt sich um einen Trefferfall (§ 63 Abs. 3 SPG). **Es ist nicht ersichtlich, auf welche unionsrechtliche Grundlage sich diese generelle Ausnahme von der Protokollierungspflicht stützen soll.**

Der Datenschutzrat nimmt die Aussagen der informierten Vertreter zur Kenntnis, dass die Protokollierung zu einem Organwalter weiterhin gewährleistet ist.

Die informierten Vertreter werden zudem eine Abänderung der vorgesehenen Formulierung prüfen und klarstellen, was unter einer automatisierten Datenabfrage zu verstehen ist. Es wird jedenfalls zugesichert, dass kein pauschaler Ausschluss der Protokollierung vorgesehen wird und sich diese Regelung nur auf die KFZ-Kennzeichenerfassung bezieht.

### **Aufbewahrungsdauer der Protokolldaten**

Für die Protokolldaten wird in diversen Materiengesetzen generell eine absolute Aufbewahrungsdauer von zwei Jahren vorgeschlagen (s. § 29 Abs. 4 GStG, § 14 Abs. 5 MeldeG, § 16a Abs. 12 MeldeG, § 22a Abs. 6 Passgesetz 1992, § 44 Abs. 5 PStG 2013, § 45 Abs. 4 PStG 2013, § 16 Abs. 6 VerG, § 18 Abs. 3 VerG, § 55 Abs. 10 WaffG, § 57a Abs. 6 ZDG, § 27 Abs. 5 BFA-VG, § 28 Abs. 6 BFA-VG, § 104 Abs. 7 FPG, § 36 Abs. 8 NAG, § 8 Abs. 14 GVG-B 2005, § 56b Abs. 8 StbG, § 13a Abs. 4 SPG, § 63 Abs. 3 SPG, § 9 Abs. 3 PStSG, § 11 PolKG und § 4 Abs. 3 WEviG).

**Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit hier eine flexiblere Regelung zweckmäßiger wäre (etwa Anknüpfung an die Aufbewahrungsdauer der den Protokolldaten zugrundeliegenden Daten oder Aufbewahrung, solange sie für**

**anhängige Verfahren benötigt werden).** Für den Anwendungsbereich der RL (EU) 2016/680 legen dies schon Ziel und Zweck der Protokollierungspflicht nahe: So sind die Protokolle hier als Instrumente konzipiert, die ua. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und für Strafverfahren herangezogen werden (Art. 25 Abs. 2 RL (EU) 2016/680) und der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen sind (Art. 25 Abs. 3 RL (EU) 2016/680).

Die informierten Vertreter sichern eine Überprüfung der vorgesehenen Regelung zu.

### **Datensicherheitsmaßnahmen**

Im gegenständlichen Entwurf wird wiederholt vorgeschlagen, Ermächtigungen entfallen zu lassen, mittels Verordnung nähere Bestimmungen betreffend Datensicherheitsmaßnahmen festzulegen (s. § 10 Abs. 1 MeldeG, § 16a Abs. 6 MeldeG, § 19 Abs. 4 VerG und § 32 Abs. 2 WaffG). Die Erläuterungen begründen dies damit, dass diesbezüglich Art. 32 DSGVO unmittelbar gelte und keine Öffnungsklausel enthalte.

Mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO ist jedoch davon auszugehen, dass den Mitgliedstaaten (weiterhin) ein Spielraum bleibt, insbesondere für Datenverarbeitungen im öffentlichen Bereich iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO spezifischere Bestimmungen betreffend Datensicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Im Lichte grundrechtlicher Vorgaben und vor dem Hintergrund der Gesetzesbindung der Verwaltung könnte dies mitunter sogar geboten sein. Die vorgeschlagenen Regelungen sollten vor diesem Hintergrund nochmals geprüft werden.

Der Datenschutzrat nimmt die Zusage der informierten Vertreter zur Kenntnis, dass der Vorschlag auf Wegfall der Verordnungsermächtigung zurückgezogen wird.

### **b) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen**

#### ***Zu Art. 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):***

##### **Zu Z 22 (§ 16a Abs. 2):**

Der vorgeschlagene § 16a Abs. 2 ordnet an, dass der Bundesminister für Inneres „als Auftragsverarbeiter die Auswählbarkeit der Meldedaten aus der gesamten Menge nach dem Namen der An- und Abgemeldeten vorzusehen [hat].“ Im Sinne der obigen Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung sollte sichergestellt werden, dass einer als Auftragsverarbeiter festgelegten Stelle keine

Aufgaben auferlegt werden, die mit der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter unvereinbar sind. **Anderenfalls gilt diese Stelle kraft Unionsrecht entgegen der gesetzlichen Rollenzuweisung als Verantwortlicher (Art. 28 Abs. 10 DSGVO). In Anbetracht dessen sollte die Bestimmung überprüft werden.**

***Zu Art. 5 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013):***

Zu Z 44 (§ 52 Abs. 4):

Der vorgeschlagene § 52 Abs. 4 lautet: „Soweit für die Zwecke der §§ 7 f DSG personenbezogene Daten von mehr als einem Verantwortlichen zu übermitteln sind, kommen diese dem Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter zu.“

Hinsichtlich der Wortfolge „als Auftragsverarbeiter“ und der damit intendierten Rollenzuweisung wird auf die obigen Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung sowie zu § 16a Abs. 2 MeldeG verwiesen: In diesem Sinne erschiene es bedenklich, vorzusehen, dass der „Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter“ darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang Daten übermittelt werden – unproblematisch wäre hingegen, einem Auftragsverarbeiter bloß die rein manipulative Tätigkeit der Übermittlung aufzutragen.

***Zu Art. 7 (Änderung des Vereinsgesetzes 2002):***

Zu Z 15 (§ 18):

Nach § 18 Abs. 2 hat der Bundesminister für Inneres „jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.“ Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, wie diese Regelung zu verstehen ist, insbesondere, wer hier mit dem Begriff des „Betroffenen“ gemeint ist.

Zu Z 16 (§ 19):

Nach dem geltenden § 19 Abs. 3 ist eine Online-Einzelabfrage nur für die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten vorgesehen, wie sich aus der Einschränkung „[i]nsoweit das ZVR ein öffentliches Register ist (§ 17 Abs. 1)“ ergibt. Sofern mit dem vorgeschlagenen § 19 Abs. 3 keine Ausdehnung der erfassten Datenkategorien intendiert ist, sollte ein Verweis auf „§ 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16“ eingefügt werden.

***Zu Art. 8 (Änderung des Waffengesetzes 1996):***

Zu Z 55 (§ 55 Abs. 1 bis 3):

Der vorgeschlagene § 55 Abs. 1 erster Satz sollte (sprachlich) überarbeitet werden: Insbesondere erscheint unklar, wie sich die Einschränkung auf die „erforderlichen personenbezogenen Daten zum Betroffenen“ zu den in Z 1 bis 10 gelisteten Datenkategorien verhält.

***Zu Art. 10 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):***

Zu Z 9 (§ 23):

Nach dem vorgeschlagenen § 23 Abs. 4 Z 5 hat eine Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO zu unterbleiben, soweit dies „aus sonstigen überwiegenden öffentlichen Interessen“ notwendig und verhältnismäßig ist.

Art. 23 DSGVO regelt die Modalitäten für Beschränkungen des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO. Das offen formulierte Beschränkungsziel des § 23 Abs. 4 Z 5 deckt sich nicht unmittelbar mit einem der in Art. 23 Abs. 1 DSGVO taxativ gelisteten legitimen Ziele.

**Es muss daher aus Sicht des Datenschutzrates sichergestellt werden, dass § 23 Abs. 4 nur solche Beschränkungen des Auskunftsrechtes erlaubt, die den Vorgaben des Art. 23 DSGVO entsprechen.**

Der Datenschutzrat nimmt die Zusage der informierten Vertreter zur Kenntnis, dass eine Nachbesserung im Gesetzesentwurf erfolgen wird.

Zu Z 15 (§ 26):

Der vorgeschlagene § 26 Abs. 4 legt fest, dass der Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter unter gewissen Voraussetzungen die weitere Verarbeitung gewisser Daten durch die Verantwortlichen gemäß § 26 Abs. 1 einzuschränken hat. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung sowie zu § 16a Abs. 2 MeldeG verwiesen. **Es sollte überprüft und sichergestellt werden, dass einem Auftragsverarbeiter keine Tätigkeiten auferlegt werden, die mit dieser Rolle unvereinbar sind.**

***Zu Art. 11 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):***

Zu Z 7 (§ 98 Abs. 1):

Siehe die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

***Zu Art. 12 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):***

Zu Z 6 (§ 34 Abs. 1):

Siehe die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

***Zu Art. 13 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):***

Zu Z 2 (§ 8):

Siehe zum vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 letzter Satz die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

§ 8 Abs. 6 normiert, dass der Auftragsverarbeiter im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Verantwortlichen durch Stichproben ua. überprüfen kann, ob die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) ergriffen worden sind. Diesbezüglich wird generell auf die obigen Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung sowie zu § 16a Abs. 2 MeldeG verwiesen. Vor allem in Anbetracht dessen, dass Art. 28 Abs. 3 DSGVO gerade umgekehrt eine Überprüfung des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen vorsieht, sollte überdacht werden, ob die vorgeschlagene Regelung dem unionsrechtlichen Konzept der Beziehung zwischen diesen beiden Rollen entspricht.

***Zu Art. 14 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes):***

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 1):

Siehe die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

***Zu Art. 15 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):***

Zu Z 1 (§ 39a Abs. 1):

Siehe die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

***Zu Art. 16 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):***

Zu Z 61 (§ 90):

Es sollte geprüft werden, ob die Wortfolge „entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes“ entfallen sollte, als sie zum einen nicht erforderlich scheint und zum anderen implizieren könnte, dass die Datenschutzbehörde nicht befugt ist, die Einhaltung der einschlägigen materienspezifischen Datenschutzbestimmungen im Bereich der Sicherheitsverwaltung zu kontrollieren.

Ferner erscheint fraglich, ob die in § 90 letzter Satz normierte Ausnahme hinsichtlich der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt unionsrechtskonform ist. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich notwendige unionsrechtliche Grundlage für eine derartige Einschränkung der Aufsichtsbefugnis der Datenschutzbehörde ergibt.

**So sieht Art. 45 RL (EU) 2016/680 nur für Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit eine Ausnahme von der grundsätzlich umfassenden Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde vor. § 90 letzter Satz sollte vor diesem Hintergrund überprüft und zumindest ausführlich erläutert werden.**

***Zu Art. 17 (Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes):***

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 5):

Nachdem § 50 Abs. 2 DSG verlangt, dass bei der Protokollierung eine Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist, erscheint die vorgeschlagene Formulierung missverständlich.

***Zu Art. 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991) und Art. 28 (Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018):***

Der Datenschutzrat weist auf offene Fragen bei der Rollenverteilung nach der DSGVO in der öffentlichen Verwaltung hin und regt an, auch bei allen zukünftigen Gesetzesvorhaben eine einheitliche und nachvollziehbare Regelung hinsichtlich der datenschutzrechtlich Verantwortlichen anzustreben.

14. Februar 2018  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
MAIER

Elektronisch gefertigt